

Statuten des Vereins kulturmacherei

Art. 1 Form

Unter dem Namen «kulturmacherei» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen, der politisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des regionalen Kulturschaffens und dessen Vielfalt. Die Hauptaufgabe des Vereins ist die Durchführung der «Schaffhauser Kulturtage» im Auftrag der Stadt Schaffhausen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche das Umsetzen des Vereinszweckes ideell und/oder finanziell unterstützen wollen.

Die Beteiligung an den «Schaffhauser Kulturtagen» und sonstigen Veranstaltungen des Vereins steht grundsätzlich allen Personen offen und ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und deren Staffelung werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 7 Vereinsversammlung

7.1. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich

(auch elektronisch) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich (auch elektronisch) einzureichen.

7.2. Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und des:der Revisor:in
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Vereinsrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Mitglieder

7.3. Abstimmungsmodus

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und konstituiert sich neben dem Präsidium selbst. Der Vorstand engagiert sich für den Verein ehrenamtlich. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Dasselbe gilt für die Revisionsstelle. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder zu zweien und regeln weitere Unterschriftsbefugnisse. Der Vorstand beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte (gemäss Zweckartikel) und der Buchhaltung und legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung fest.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mit einer einjährigen Amtsdauer zwei Personen für die Rechnungsrevision. Sie kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragen.

Art. 10 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Vereinsversammlung stimmenden Mitglieder.

safrangasse 6
8200 schaffhausen

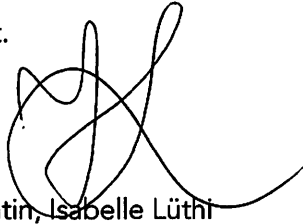
verein@kulturmacherei.ch
www.kulturmacherei.ch

kulturmacherei

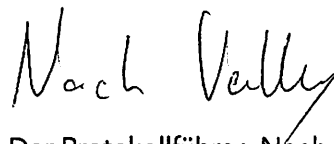
Art. 11 Auflösung

Ein Auflösungsbeschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst werden. Das nach Tilgung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen muss an eine andere gemeinnützige steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Darüber entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Januar 2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.



Die Präsidentin, Isabelle Lüthi



Der Protokollführer, Noah Valley